

Bericht

der

**Tober & Co. GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Taubertstraße 6-8, 14193 Berlin (Grunewald)**

über die Prüfung der

Jahresrechnung zum 31. Dezember 2025

der

**HEA – Fachgemeinschaft für effiziente Energieanwendung e. V.
Reinhardtstraße 32, 10117 Berlin**

ausgefertigt am 27. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Prüfungsauftrag.....	1
II.	Grundsätzliche Feststellungen	1
	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung	1
III.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
	1. Grundlagen	4
	2. Darstellung der Prüfungshandlungen	4
IV.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	5
	1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	5
	2. Gesamtaussage der Jahresrechnung	6
V.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	8

Anlagen zum Bericht:

- Anlage 1 - Bilanz zum 31. Dezember 2025
- Anlage 2 - Gewinn- und Verlustrechnung
vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025
- Anlage 3 - Gegenüberstellung der Etatansätze 2025
mit den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen
- Anlage 4 - Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
- Anlage 5 - "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen,
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2024"

I. Prüfungsauftrag

Der bisherige Geschäftsführer der

HEA – Fachgemeinschaft für effiziente Energieanwendung e. V.
Reinhardtstraße 32, 10117 Berlin

(im Folgenden: HEA e. V.), Herr Dr. Jan Witt, hat uns im Auftrag des Vorstandes am 28. Juli 2025 den Auftrag erteilt, die satzungsgemäß nach §§ 242 ff. HGB aufgestellte Jahresrechnung der HEA e. V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Aufwands- und Ertragsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung in berufsüblichem Umfang zu berichten.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die als Anlage 5 beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024" maßgebend.

Einzelheiten zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der HEA e. V. ergeben sich aus dem Bericht über die Erstellung des Abschlusses zum 31. Dezember 2025 der STS smart taxation GmbH Steuerberatungsgesellschaft (im Folgenden kurz: STS Steuerberatungsgesellschaft) vom 3. Februar 2026.

II. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung

Im Einzelnen ergeben sich zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage folgende wesentliche Feststellungen:

Vermögenslage

Die Bilanzsumme beträgt T€ 5.285 (2024: T€ 5.130).

Die Bewertung der Wertpapiere erfolgt durch den Verein seit 2018 einheitlich zu Kurswerten.

Wesentlicher Aktivposten sind die Wertpapiere am geschlossenen DeAM-Fonds DVERG. Diese wurden im Anschluss an die Kündigung des „AllianzGI-Fonds HFE“ (vormals dbi-Fonds HFE) zum 30. November 2010 erworben. Für die Anteile sind am 20. Dezember 2010 Anschaffungskosten von insgesamt T€ 4.205 entstanden. Diese wurden in 2011 durch Erhöhung um T€ 207 erweitert. Die Anschaffungskosten wurden im Wesentlichen durch Eigenmittel bezahlt. Von den 47.922 erworbe-

nen Anteilen wurden 2.000 im Oktober 2016 und 1.000 im November 2018 veräußert.

Zum Stichtag ergibt sich – wie in Vorjahren - ein Bestand von 44.922 Anteilen, bewertet mit einem Kurswert zum 31. Dezember 2025 von T€ 5.069 (2024: 44.922 Anteile zum Kurswert von T€ 4.865).

Die Wertpapiere werden seit 2018 zu Kurswerten bewertet. Im Jahr 2025 wurden daraus Erträge von T€ 204 (2024: T€ 285) vereinnahmt.

Ein weiterer Aktivposten sind die Griechenland-Anleihen.

Im Anschluss an die Kündigung des „AllianzGI-Fonds HFE“ (vormals dbi-Fonds HFE) zum 30. November 2010 hatte der HEA e. V. beschlossen, die Griechenland-Anleihen mit einem Nennwert von T€ 400 nicht zu veräußern, sondern separat an die State Street Bank, München, zur Verwaltung zu übertragen.

Die Hälfte dieser Griechenland-Anleihen konnte in 2011 veräußert werden. Zum 21. Dezember 2011 war der Restbetrag von T€ 200 entsprechend des geplanten Schuldenschnitts der Staatsanleihen von Griechenland auf 46,6 % des Nominalwertes abzuwerten. Mit Wirkung zum 30. Juni 2016 wurde die Verwahrung der Griechenland-Anleihen von der State Street Bank, München, auf die Commerzbank, Berlin, übertragen.

Aufgrund eines weiteren Schuldenschnittes erhielt die HEA e. V. 2012 eine Zahlung in Höhe von T€ 34 sowie 21 Inhaberschuldverschreibungen mit unterschiedlichen Laufzeiten von 2023 bis 2042 im Nominalwert von T€ 126. Die Inhaberschuldverschreibungen werden zur Hälfte mit 3 % verzinst. Die andere Hälfte bleibt unverzinslich.

Die Erträge aus Griechenland-Anleihen in 2025 betragen insgesamt T€ 17,7 (2024: T€ 7,9). Abgänge bzw. Einlösungen von Griechenland-Anleihen führten in 2025 zu nominalen Buchverlusten von rd. T€ 63. Diese wurden im Wesentlichen bereits in den Vorjahren durch entsprechende Kurskorrekturen berücksichtigt.

Das bilanzielle Eigenkapital der HEA e. V. beläuft sich auf T€ 1.929 (2024: T€ 1.415). Davon entfallen auf die Rücklagen T€ 1.415 (2024: T€ 526) und auf den Jahresüberschuss T€ 514 (2024: T€ 889).

Weitere Passiva entfallen auf Rückstellungen für Altersversorgung (T€ 3.290; 2024: T€ 3.666) und sonstige Rückstellungen (T€ 9; 2024: T€ 9).

Finanzlage

Die Finanzlage der Gesellschaft ist in 2025 ausgeglichen. Die HEA e. V. war jederzeit in der Lage, ihren fälligen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Ertragslage

Die HEA e. V. weist 2025 einen Jahresüberschuss von T€ 514 (2024: T€ 889) aus.

Der Rohertrag beläuft sich auf T€ 268 (2024: T€ 305).

Die Personalaufwendungen belaufen sich auf T€ 74 (2024: T€ 313). Die Rückstellung für betriebliche Altersversorgung wurde um T€ 375 herabgesetzt (2024: T€ 614).

Die Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens betragen T€ 264 (2024: T€ 293).

Beurteilung

Aufgrund der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft, die wir aus den im Rahmen unserer Prüfung der Jahresrechnung gewonnenen Erkenntnissen abgeleitet haben, sind wir zu der Einschätzung gelangt, dass die Darstellung im Abschluss seitens der Geschäftsführung zutreffend und realistisch ist.

Entwicklungsbeeinträchtigte Tatsachen

In den Geschäftsjahren vor 2017 ist die Rücklage der HEA e. V. (Eigenkapital des Vereins) stark gesunken (2017: T€ 25; 2016: T€ 105). Ab 2018 ist wegen der Bewertung der Wertpapiere zu Kurswerten und entsprechender Gewinne ein Jahresüberschuss erzielt worden, welcher zur Stärkung der Rücklage verwendet wurde. Der Rückgang der Rücklage in den Vorjahren ist insbesondere auf das niedrige Zinsniveau zurückzuführen. Dadurch konnten die Erträge aus den Wertpapieranlagen die jährlichen Aufwendungen aus der Aufzinsung und Veränderung der Pensionsrückstellung nicht decken. Ein Umkehreffekt ist mit steigendem Zinsniveau bzw. dem Rückgang der Pensionsverpflichtungen zu erwarten.

Sollten in der Zukunft jedoch Kursverluste zu verzeichnen sein, könnte die Rücklage sinken oder aufgebraucht werden.

Die Liquidität des Unternehmens ist jederzeit durch Verkäufe von Fondsanteilen gesichert. Im Geschäftsjahr wurden keine Verkäufe von Anteilen an den DeAM-Fonds veräußert. Es wurden jedoch Griechenland-Anleihen veräußert (endfällig). Nach den Planungsunterlagen der Geschäftsführung können aus heutiger Sicht die Zahlungsverpflichtungen auch in der Zukunft erfüllt werden.

Als Planungsunterlage liegt uns eine konservative versicherungsmathematische Prognose vor. In 2025 erfolgte ein versicherungsmathematisches Abschmelzen der Pensionsverpflichtungen über T€ 375. Im Jahr 2024 verringerten sich die Pensionsverpflichtungen ebenfalls um T€ 614.

Aufgrund der vorliegenden Planung- und Prognoserechnungen besteht für die HEA e. V. eine positive Fortführungsprognose.

III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

1. Grundlagen

Gegenstand der Abschlussprüfung sind die Buchführung und der Abschluss zum 31. Dezember 2025.

Die HEA e. V. ist ein Verein, welcher nicht der Pflichtprüfung gemäß § 316 Abs. 1 HGB unterliegt. Die Prüfung der HEA e. V. erfolgt daher freiwillig und unter Zugrundelegung der IDW RS HFA 14 und der ergänzenden Bestimmungen in der Satzung. Die Anforderungen an eine freiwillige Prüfung sind dieselben wie diejenigen, die an eine Pflichtprüfung gestellt werden.

Die Verantwortung für die Jahresrechnung und die uns gemachten Angaben trägt die Geschäftsführung der HEA e. V. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Ermittlung etwaiger Unregelmäßigkeiten gehörte nicht zum unmittelbaren Aufgabenbereich der Arbeiten. Anhaltspunkte für derartige Unregelmäßigkeiten oder Verstöße haben sich nicht ergeben.

Die Prüfung erfolgt gemäß §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW aufgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Für die Prüfung der Jahresrechnung zum 31. Dezember 2025 standen die durch die STS Steuerberatungsgesellschaft erstellte Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2025 sowie weitere Unterlagen (Kontennachweise der einzelnen Posten, Sachkonten und Debitoren-/ Kreditorenkonten der Buchhaltung, Belege der Buchhaltung sowie die im Bericht besonders erwähnten Unterlagen und Nachweise) zur Verfügung.

Auskünfte erteilten insbesondere:

- Herr Dr. Jan Strobel als Geschäftsführer und
- Herr Steuerberater Steffen Jäger, STS Steuerberatungsgesellschaft.

Die Geschäftsführung erbrachte bereitwillig die von uns gewünschten Aufklärungen und Nachweise.

Die Geschäftsführung hat uns zur Buchführung und zum Abschluss zum 31. Dezember 2025 am 27. Februar 2026 eine Vollständigkeitserklärung abgegeben, nach der alle Vermögens- und Schuldposten in der Bilanz enthalten sind und keine Haftungsverhältnisse bestehen.

2. Darstellung der Prüfungshandlungen

Ausgangspunkt der Prüfung für das Geschäftsjahr 2025 war die von geprüfte Jahresrechnung zum 31. Dezember 2024 (Prüfungsbericht vom 25. Februar 2025).

Unsere Prüfung umfasste den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Die Arbeiten wurden – mit Unterbrechungen – von Januar bis Februar 2026 (Vornahme der letzten Prüfungshandlung: 27. Februar 2026) durchgeführt.

Die Prüfung der Jahresrechnung ist gemäß § 317 HGB so anzulegen, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Diesen Anforderungen wurden wir bei der Prüfung der HEA e. V. durch stichprobenweise Prüfung von Geschäftsvorfällen und Beständen, teilweise durch Vollprüfungen und anhand von Plausibilitätsbeurteilungen gerecht.

Die Prüfungshandlungen und -ergebnisse sind in unserem Bericht und den Arbeitspapieren dokumentiert.

Im Rahmen der Prüfungsplanung und Prüfung haben wir uns einen Überblick über die laufende Geschäftstätigkeit und die wirtschaftliche Entwicklung der Branche verschafft und daraus auf der Basis eines risikoorientierten Prüfungsansatzes Schlussfolgerungen für die geprüfte Gesellschaft gezogen bzw. vergleichende Analysen angestellt.

Aus den gewonnenen Erkenntnissen wurden die Prüfungsstrategie und folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Finanzanlagen,
- Erträge aus Wertpapieren,
- Rückstellungen.

IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Im Folgenden wird dargestellt, dass die Buchführung und die Jahresrechnung zum 31. Dezember 2025 den gesetzlichen Vorschriften (§ 264 Abs. 2 HGB) und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen.

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Als Software für die Finanz- und Anlagenbuchhaltung wurden die von der DATEV eG bereitgestellten Programme eingesetzt. Die Software ermöglicht nach der Stellungnahme der Ernst & Young Deutsche Allgemeine Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vom 9. Mai 2025, bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung.

Die Sicherheit der verarbeiteten Daten des Rechnungswesens ist gewährleistet. Das Belegwesen ist geordnet. Die Belege sind auffindbar abgelegt. Die Buchungen sind belegmäßig nachvollziehbar.

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

1.2. Jahresrechnung

1.2.1. Gliederung, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Jahresrechnung wurde in Anlehnung an die gesetzlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) sowie den ergänzenden Bestimmungen in der Satzung erstellt.

1.2.3. Zusammenfassung

Die Bilanz sowie die Aufwands- und Ertragsrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften mit Ausnahme der Bewertung der Wertpapiere zu Kurswerten und der Darstellung der Aufwands- und Ertragsrechnung eingehalten. Im Geschäftsjahr wurden alle Wertpapiere zu Kurswerten angesetzt.

Die Jahresrechnung entspricht unter Bezug auf Vorstehendes den gesetzlichen Bestimmungen und stimmt mit den Regelungen der Satzung überein.

Die Gliederung der Bilanz und der Aufwands- und Ertragsrechnung berücksichtigt die Besonderheiten des Vereins.

2. Gesamtaussage der Jahresrechnung

2.1. Wirtschaftliche Grundlagen

Die wirtschaftliche Situation der HEA e. V. ergibt sich aus der Darstellung in der Jahresrechnung und den Darstellungen unter Tz. II. dieses Berichtes.

2.2. Feststellungen zur Gesamtaussage der Jahresrechnung

Nach unseren Feststellungen vermittelt die Jahresrechnung der HEA e. V. insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wurden beachtet.

Der Verein hat die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsmethoden des Vorjahres beibehalten.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurden die Beurteilungs- und Ermessensspielräume entsprechend den gesetzlichen Regelungen in angemessener Art und Weise ausgeübt.

2.3. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die Darstellung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beschränkt sich im Folgenden auf Erläuterungen, soweit diese für die Beurteilung der Gesamtaussage der Jahresrechnung gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB erforderlich sind.

Die Bilanzierung und Bewertung der Vermögens- und Schuldposten ist in Anlehnung an Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erfolgt:

- Die Beteiligungen werden zu den Anschaffungskosten bewertet.
- Die Wertpapiere werden einheitlich zu den Kurswerten bewertet.
- Forderungen und liquide Mittel wurden zu ihren Nennwerten angesetzt.
- Die Rückstellung für Altersversorgung I wird anhand eines versicherungsmathematischen Gutachtens mit dem Barwert bewertet. Hierzu wurden die „Richttafeln 2018 G“ der Heubeck-Richttafeln-GmbH, Köln, zugrunde gelegt. Der Rententrend wurde mit 2 % (Vorjahr 2 %) berücksichtigt. Bei den Berechtigten handelt es sich im Wesentlichen um Rentner. Die Restlaufzeit der Verpflichtungen wurde mit 15 Jahren angenommen. Der Rechnungszins beträgt 2,06 % p. a. (Vorjahr: 1,90 % p. a.) auf Basis eines Marktzinssatzes der letzten zehn Jahre. Die auf dieser Grundlage ermittelte Rückstellung belief sich zum 31. Dezember 2025 auf T€ 3.284 (Vorjahr: T€ 3.660).

In der Vergleichsrechnung gemäß §253 Abs. 6 HGB ergibt sich unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Marktzinssatzes der letzten sieben Jahre ein Zinssatz von 2,21 % (Vorjahr 1,97 %). Danach ergibt sich ein Verpflichtungsumfang von T€ 3.245 (Vorjahr: T€ 3.638) zum 31. Dezember 2025.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des siebenjährigen und des zehnjährigen Durchschnittzinssatzes beläuft sich daher auf T€ 39 (Vorjahr T€ 22) (vgl. §253 Abs. 6 HGB).

- Die Rückstellung für Altersversorgung II wurde in Höhe des Anspruchs an den Rückversicherer zum 31. Dezember 2025 in Höhe von T€ 6,1 bilanziert.
- Die zweckgebundenen Rückstellungen wurden unter Berücksichtigung der erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Sie sind in der Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Über weitere sachverhaltsgestaltende Maßnahmen ist nicht zu berichten.

V. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Jahresrechnung vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 (Anlagen 1 bis 2) für das Geschäftsjahr 2025 der HEA - Fachgemeinschaft für effiziente Energieanwendung e. V., Berlin, unter dem Datum vom 27. Februar 2026 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

An die HEA - Fachgemeinschaft für effiziente Energieanwendung e. V.

Prüfungsurteile

Wir haben die Jahresrechnung der HEA - Fachgemeinschaft für effiziente Energieanwendung e. V. Berlin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Aufwands- und Ertragsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die beigefügte Jahresrechnung in allen wesentlichen Belangen in Anlehnung den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14).

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Jahresrechnung zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffen darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar-

stellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben in dem Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder

Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seien Gesetzensprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin-Grünwald, 27. Februar 2026

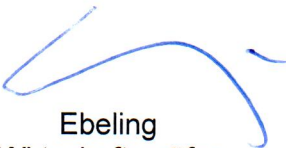
Ebeling, Wirtschaftsprüfer“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe der Jahresrechnung in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Berlin-Grünwald, den 27. Februar 2026

Tober & Co. GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Ebeling
Wirtschaftsprüfer

HEA - Fachgemeinschaft für effiziente Energieanwendung e. V.
Reinhardtstraße 32, 10117 Berlin

Gewinn- und Verlustrechnung
vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

	€	€	2024	
	€	€	€	€
1. Rohergebnis		267.582,13		304.692,31
2. Personalaufwand				
- Löhne und Gehälter	0,00		297.689,44	
- soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	<u>-74.135,45</u>		<u>-610.552,84</u>	
		-74.135,45		-312.863,40
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen		91.546,51		21.887,57
4. Erträge aus Beteiligungen		0,00		0,00
5. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		263.662,16		293.203,74
6. Abschreibungen auf Finanzanlagen		0,00		0,00
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00		0,00
8. Steuern vom Einkommen und Ertrag		<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
9. Ergebnis nach Steuern		<u>513.833,23</u>		<u>888.871,88</u>
10. Jahresüberschuss		<u><u>513.833,23</u></u>		<u><u>888.871,88</u></u>

HEA - Fachgemeinschaft für effiziente Energieanwendung e. V.
Reinhardtstraße 32, 10117 Berlin

Gegenüberstellung der Etatansätze 2025
mit den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen

	Soll HEA €	Ist HEA €	Mehrertrag €	Minderertrag €
Erträge				
Mitgliedsbeträge				
BDEW für Energie- versorgungsunternehmen (EVU)	223.000,00	223.000,00		
Industrieunternehmen, ZVEI, sonstige ordentliche Mitglieder	261.000,00	247.037,21		13.962,79
Fördermitglieder	6.000,00	5.953,73		46,27
	<u>490.000,00</u>	<u>475.990,94</u>	<u>0,00</u>	<u>14.009,06</u>
Erträge aus Beteiligungen / Lizenzen / Zinserträge / Fördererträge	10.000,00	7.438,10		2.561,90
Zuschreibungen auf Wertpapiere				
Erträge Wertpapiere / Auflösung Rückstellungen / Sonstige Erträge	60.000,00	263.680,66	203.680,66	
	<u>70.000,00</u>	<u>271.118,76</u>	<u>203.680,66</u>	<u>2.561,90</u>
Gesamtertrag	<u>560.000,00</u>	<u>747.109,70</u>	<u>203.680,66</u>	<u>16.570,96</u>
Mehrertrag gegenüber Etat			<u>187.109,70</u>	
Rücklagenverbrauch				

	Soll HEA €	Ist HEA €	Mehraufwand €	Minderaufwand €
Aufwendungen				
Aufwendungen der Geschäftsstelle (ohne Projektkosten)				
Personalkosten				
Pensionszahlungen	290.000,00	296.923,82	6.923,82	
Gesetzliche Abgaben	10.000,00	4.265,73		5.734,27
Anpassung der Rückstellung für Altersvorsorgung	-160.000,00	-375.325,00		215.325,00
	<u>140.000,00</u>	<u>-74.135,45</u>	<u>6.923,82</u>	<u>221.059,27</u>
Bürokosten				
Abschreibungen auf Wertpapiere				
Prüfungs- und Beratungskosten				
Beiträge, Steuern, sonstiges	<u>25.000,00</u>	<u>91.546,51</u>	<u>66.546,51</u>	
	<u>25.000,00</u>	<u>91.546,51</u>	<u>66.546,51</u>	
Projektkosten				
erhaltene Skonti				
Energiemarkt / Verbandsprojekte	48.000,00	80.503,97	32.503,97	
Veranstaltungen/Presse/PR	105.000,00	106.008,49	1.008,49	
Produktinnovation / Energieanwendung	33.000,00	29.352,95		3.647,05
Energiedienstleistungen	<u>74.000,00</u>			<u>74.000,00</u>
	<u>260.000,00</u>	<u>215.865,41</u>	<u>33.512,46</u>	<u>77.647,05</u>
Gesamtaufwand	<u>425.000,00</u>	<u>233.276,47</u>	<u>106.982,79</u>	<u>298.706,32</u>
Minderaufwand gegenüber Etat			<u>191.723,53</u>	
Rücklagenzuführung	<u>135.000,00</u>	<u>513.833,23</u>		

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

der

HEA - Fachgemeinschaft für effiziente Energieanwendung e. V. Reinhardtstraße 32, 10117 Berlin

Vereinsregister	Die HEA e. V. ist unter der Nummer VR 27893 B in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen.
Gründung	Mit Satzungsänderung vom 27. November 2007 wurde der Fachverband für Energie-Marketing und Aufwendung (HEA) e. V. beim VDEW in HEA - Fachgemeinschaft für effiziente Energieanwendung e. V. umbenannt und die Geschäftsstelle zum 31. Januar 2008 von Frankfurt am Main nach Berlin verlegt. Die Umbenennung wurde am 27. November 2007 von der 56. Ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und am 30. Juli 2008 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen. Der HEA e. V. wurde am 15. Februar 1952 als Hauptberatungsstelle für Elektrizitätsanwendung - HEA - e. V. gegründet.
Organe	Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung.
Vorstand	Der Vorstand hat bis zu 20 Mitglieder (derzeit 18) und wurde am 07. März 2024 neu gewählt. Einzelvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind • Dr. Selma Lossau (Vorsitzende) • Adalbert M. Neumann (1. Stellvertretender Vorsitzender) • Dr. Frank Voßloh (2. Stellvertretender Vorsitzender)
Geschäftsführer	Dr. Jan Strobel Ihm obliegt satzungsgemäß die Führung der laufenden Geschäfte.
Mitgliederversammlung	Auf der 74. Ordentlichen Mitgliederversammlung am 20. März 2025 wurde der von der Tober & Co. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss 2024 genehmigt. Dem Vorstand und der Geschäftsführung wurde einstimmig Entlastung erteilt.
Vereinszweck	Zweck des Vereins ist es, die allgemeinen, aus der unternehmerischen Tätigkeit der Unternehmen der Energiewirtschaft, der Elektroindustrie und des Fachhandwerks erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen wahrzunehmen, soweit diese die Wertschöpfungsstufe Marketing

und Vertrieb sowie das übergeordnete Thema Energieeffizienz betreffen.

Entsprechend der am 25. September 2007 abgeschlossenen Übernahmevereinbarung übernahm der BDEW ab dem 1. Februar 2008 den Betrieb der Geschäftsstelle der HEA e. V. einschließlich der Belegschaft und der erforderlichen Betriebsmittel sowie Arbeitsorganisation und operativen Tätigkeit.

Personal

Die HEA e. V. hat keine Mitarbeiter

Wichtige Verträge

- Anlegerbeitrittserklärung zwischen BDEW, HEA e. V., State Street Bank GmbH, München, und DeAM vom 22./30. November 2010
- Vereinbarung zwischen BDEW und HEA e. V. vom 30. November 2010
- Rahmenvereinbarung zwischen BDEW, HEA e. V. State Street Bank, München, und DeAM vom 8. Dezember 2017
- Kooperationsvereinbarung zwischen BDEW, HEA e. V. und GED KG vom 25. September 2007 mit Änderungen vom 23. Februar 2010 und 11. Dezember 2010

Steuerliche Grundlagen

Der Berufsverband ist von der Körperschaftsteuer befreit. Die Steuerbefreiung gilt nicht für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb: die Beteiligung an der GED KG.

Der Verein ist nicht Kapitalertragsteuerpflichtig. Mit Bescheinigung des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin vom 29. November 2016 wurde die Nichtveranlagung für Kapitalerträge für die Zeit ab dem 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 verlängert, am 17. Oktober 2019 für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022, am 7. November 2022 für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025 und am 23. Juli 2025 bis zum 31. Dezember 2026.

Mit dem Steuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin vom 23. Juli 2025 wurde für 2023 mit € 0,00 Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) festgesetzt und auch die Anerkennung als steuerbefreiter Berufsverband bestätigt.

Beteiligung GED GmbH

Im I. Quartal 1996 wurde die GED Gesellschaft für Energiedienstleistung Verwaltung-GmbH gegründet. Sie hat ein Stammkapital von T€ 26, das vom Verein übernommen wurde. Die Gesellschaft fungiert als Komplementärin der GED KG.

Beteiligung

Weiterhin wurde im I. Quartal 1996 die Tochtergesellschaft GED - Gesellschaft für Energiedienstleistung - GmbH & Co. KG gegründet. Der Verein ist alleiniger Kommanditist mit einem nominellen Kapitalanteil von T€ 51 (TDM 100). Persönlich haftende Gesellschafterin ist die GED GmbH, die keine Einlage und keinen Kapitalanteil hält.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

